

**Betrifft: Vereinbarung zwischen der Österreichischen Gesundheitskasse
und der Österreichischen Zahnärztekammer
für die Zeit der COVID-19 Pandemie**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Der Österreichischen Zahnärztekammer ist es gelungen, mit der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) eine Vereinbarung darüber abzuschließen, wie die negativen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Vertragszahnärztinnen und -zahnärzte zumindest abgemildert werden können.

Folgende Punkte wurden mit der ÖGK vereinbart:

Akontierungen bzw. Vorschusszahlungen:

- Die vertraglich vereinbarten Akontierungsregelungen laufen weiter, Akontierungen werden weiterhin in der vereinbarten Höhe ausbezahlt;
- Dort, wo Restzahlung infolge der Pandemie wegbricht, wird auf 80 % des Honorars, das im entsprechenden Vorjahresmonat ausbezahlt wurde, aufgestockt;
- Rückzahlung von Überzahlungen (Differenz zwischen vorläufiger Zahlung und Abrechnungssumme) erfolgt ab 1. 1. 2021 in 24 gleich hohen Monatsraten;
- Diese Regelung ist grundsätzlich automatisch für alle ZahnärztInnen anzuwenden, außer es erfolgt ein individueller Antrag auf Ausnahme;

- Bei ZahnärztInnen, die neu unter Vertrag genommen sind und bei denen keine Vorjahresdaten vorliegen, wird für die 80 % der Durchschnittswert pro Monat der VertragszahnärztInnen im jeweiligen Bundesland herangezogen.

Telefonische bzw. telemedizinische Beratung:

Mit der ÖGK wurde vereinbart, dass die Position 1 (Beratung) auch verrechenbar ist, wenn die Leistung telefonisch oder telemedizinisch (online) erbracht wurde:

- Bei telefonischer/telemedizinischer Beratung wird die dafür verrechnete Pos 1 infolge einer nachfolgenden zahnärztlichen Leistung im selben Quartal nicht gestrichen, außer es erfolgt am selben Tag eine weitere zahnärztliche Leistung;
- Ein zahnmedizinischer Mehrwert für den Patienten/die Patientin muss gegeben sein. Die telefonische/telemedizinische Beratung bezieht sich auf solche Fallkonstellationen und wird so durchgeführt, dass ein Effekt grundsätzlich wie bei einer persönlichen Beratung in der Ordination (wenn auch ohne physische Inspektion der Mundhöhle) erwartet werden kann. Triage und organisatorische Angelegenheiten, wie etwa Terminvereinbarungen sind nicht verrechenbar.
- Dokumentation dieser Leistung hat entsprechend den Bestimmungen des Zahnärztegesetzes zu erfolgen;
- Wie alle anderen Vertragsleistungen (Ausnahme Mundhygiene) ist diese Leistung vom Zahnarzt/von der Zahnärztin zu erbringen;
- Regelungen betreffend Pos 1 für eine Beratung in der Ordination bleiben hiervon unberührt;
- die telefonische/telemedizinische Beratung kann auch von zu Hause aus erbracht werden; die Leistung ist umgehend zu dokumentieren und dafür die o-Card zu stecken, sobald der Zahnarzt/die Zahnärztin wieder in der Ordination ist.

o-Card Steckungen:


- Bestehende Limits für die o-Card Steckung werden aufgehoben; eine o-Card Steckung ist aber nur möglich, wenn Patient in der Ordination ist und die e-Card Steckung gerechtfertigt wäre (außer telefonische/telemedizinische Beratung).

Unterstützung der ÖGK:

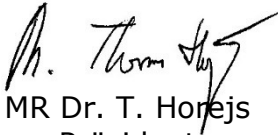
Die ÖGK ist bereit, die ÖZÄK bei Forderungen gegen den Bund zu unterstützen, die darauf abzielen, Umsatzrückgänge auszugleichen, weil die Zahnärztinnen und Zahnärzte die Versorgung weiter aufrechterhalten haben, womit die Kosten weiterlaufen, die durch eingebrochene Umsätze aber teilweise nicht mehr abgedeckt werden können. Diese Forderungen betreffen sowohl Vertragszahnärztinnen als auch Wahlzahnärztinnen.

Selbstverständlich ist uns klar, dass gravierende finanzielle Verluste, die durch die von der Bundesregierung verhängten Maßnahmen verursacht wurden und noch werden, auch durch die hier aufgezählten Punkte nicht verhindert werden können. Allerdings können wir zumindest ein attraktives Angebot zur Aufrechterhaltung der finanziellen Liquidität anbieten, das das finanzielle Überleben von zahnärztlichen Vertragsordinationen für das ganze Jahr 2020 wesentlich erleichtert. Wir dürfen auch darauf hinweisen, dass die Zahnärztinnen und Zahnärzte eine der ganz wenigen Berufsgruppen in Österreich sind, denen solcherart eine Liquiditätsgarantie gegeben werden kann, was weder im Handel oder Gewerbe noch in der Gastronomie oder im Tourismus auch nur annähernd geschehen ist.

Wien, 9. April 2020


DDr. M. Hönlinger
Vizepräsident und Kassenreferent




MR Dr. T. Horejs
Präsident